



HESSISCHER HOCKEY-VERBAND E.V.

Geschäftsstelle
Zeilweg 44
60439 Frankfurt

info@hessenhockey.de
www.hessenhockey.de
Telefon 069 / 5972968

Bankverbindung
DE59 5005 0201 0200 5944 00
HELADEF1822

Stand 30.08.2021

Trainings- und Wettkampfbetrieb „Hockey“ ab dem 19.08.2021

Liebe Hockeyverantwortliche, liebe Trainer:innen, liebe Sportler:innen,

die bundesweit eingeführte „Corona-Notbremse“ ist mittlerweile außer Kraft getreten und die hessische Landesregierung hat letztmals am 17. August 2021 ihre Coronavirus-Schutzverordnung (CoSchuV) überarbeitet und ihr „Präventions- und Eskalationskonzept SARS-CoV-2“ (Eskalationskonzept) überarbeitet. Während die Bestimmungen der CoSchuV unmittelbar landesweit gelten, sollen die Kommunen die unter dem Eskalationskonzept vorgesehenen Maßnahmen jeweils selbst, beispielsweise durch den Erlass von Allgemeinverfügungen, umsetzen. Insoweit ist zu beachten, dass die Grundlage der Empfehlungen des HHV nur die allgemeinen Regelungen der CoSchuV und des Eskalationskonzeptes bilden und die lokalen Behörden ggf. abweichende Maßnahmen ergriffen haben. Daher empfiehlt sich ab einer Inzidenz von über 35 die Abstimmung mit den örtlich zuständigen Behörden.

Als Orientierungspunkt für das Ergreifen von Maßnahmen, die der Verbreitung des Coronavirus entgegenwirken sollen, dient dabei immer noch primär die 7-Tages-Inzidenz, also die Zahl der Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern innerhalb der letzten 7 Tage in einer Region.

Folgende Inzidenzschwellen wurden festgelegt: unter 35, 35 und mehr, 50 und mehr sowie 100 und mehr.

Unter Berücksichtigung der hessischen Auslegungshinweise zur CoSchuV vom 20.08.2021 und der veröffentlichten Hinweise des Landessportbunds Hessen (LSB) wurde unser Konzept für die Durchführung des Trainings- und Wettkampfbetriebes daher erneut weiterentwickelt:

Bei einer Inzidenz unter 35 gilt:

- Trainings- und Spielbetrieb:
 - Der Freizeit- und Amateursport auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen ist unabhängig von der Personenzahl vollumfänglich erlaubt
- Zuschauer (gilt ab mehr als 25 anwesenden Zuschauern, Geimpfte & Genesene eingeschlossen):
 - Max. 1.500 Zuschauer im Freien, max. 750 in Innenräumen (zuzüglich Geimpfte & Genesene)
 - Erfassung der Kontaktdaten
 - Umsetzung eines Abstands- und Hygienekonzeptes:
 - Maßnahmen zur Steuerung des Zutritts und der Vermeidung von Warteschlangen
 - Maßnahmen zur Ermöglichung der Einhaltung der Mindestabstände oder andere geeignete Schutzmaßnahmen, z.B. aufgelockerte Sitzmuster, medizinische Masken auch am Sitzplatz oder Zugangsbeschränkungen auf Personen mit Genesenen-/Impf- oder Negativnachweis
 - Gut sichtbare Aushänge und Hinweise über die einzuhaltenden Abstands- und Hygienemaßnahmen

Bei einer Inzidenz ab 35 bis 49 gilt (zusätzlich):

- Einlass in Innenräume nur für Personen mit Genesenen-/Impf- oder Negativnachweis, unabhängig von der Teilnehmerzahl. Dies gilt auch für private Feierlichkeiten in öffentlichen oder eigens angemieteten Räumen (gilt nicht für den Spitzen- und Profisport)

Bei einer Inzidenz **ab 50 bis 99** gilt (zusätzlich):

- Zuschauer:
 - Max. 500 Zuschauer im Freien und 250 in Innenräumen (zuzüglich Geimpfte & Genesene)
- Sonstiges:
 - Generelle Pflicht zum Tragen medizinischer Masken in Gedrängesituationen, in denen die Mindestabstände nicht eingehalten werden können

Bei einer Inzidenz **ab 100** gilt (zusätzlich):

- Trainings- und Spielbetrieb:
 - Teilnahme nur mit Genesenen-/Impf- oder Negativnachweis (gilt nicht für den Spitzen- und Profisport)
- Zuschauer:
 - Einlass nur für Personen mit Genesenen-/Impf- oder Negativnachweis
 - Max. 200 Zuschauer im Freien und 100 in Innenräumen (zuzüglich Geimpfte & Genesene)

Für den Spitzen- und Profisport gilt:

Die ersten drei Ligen olympischer Sportarten, zu denen auch Feldhockey gehört, sind als Spitzensport von einigen Beschränkungen ausgenommen (s.o.). Für den Trainings- und Wettkampfbetrieb gilt ansonsten weiterhin der Erlass des HMdIS vom 03.11.2020, der unter anderem umfassende Hygienekonzepte und die Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln fordert.

Antworten auf häufig gestellte Fragen rund um die Sportausübung zu Corona-Zeiten aktualisiert der LSB regelmäßig auf seiner Internetseite:

<https://www.landessportbund-hessen.de/servicebereich/news/coronavirus/faq/>

Neben den allgemeinen Maßnahmen empfehlen wir für die Umsetzung eines sportartspezifischen Hygienekonzepts:

Für den Trainings- und Spielbetrieb:

- Es nehmen nur Sportler:innen und Anleitungspersonen (Trainer:innen, Übungsleiter:innen, Betreuer:innen) am Trainingsbetrieb teil.
- Einzelne Trainingsgruppen trainieren während der Sportausübung in einem Bereich, der mindestens 3 Meter von den Bereichen anderer Trainingsgruppen entfernt ist.
- Abstände zwischen einzelnen Trainingsgruppen werden auch vor, während und nach der Sportausübung eingehalten.
- Auch innerhalb von Trainingsgruppen wird außerhalb des Spielfeldes und außerhalb von Spielsituationen, etwa bei der Vorstellung von Übungs- und Spielinhalten oder während Trinkpausen, ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten.
- Es wird nur die persönliche Sportbekleidung und -ausrüstung verwendet.
- Trainingsmaterial wird ausschließlich von den Anleitungspersonen „in die Hand“ genommen.
- Bälle werden von den Spieler:innen ausschließlich mit dem Schläger bewegt.
- Sportler:innen sowie Anleitungspersonen verwenden ausschließlich ihre eigene Trinkflasche, die zur besseren Identifizierbarkeit mit dem Namen versehen werden kann.
- Sollten innerhalb der letzten 14 Tage Krankheitssymptome in Form von Fieber, allgemeinem Krankheitsgefühl, Kopf- und Gliederschmerzen, (trockenem) Husten, Atemnot (Dyspnoe), Geschmacks- und/oder Riechstörungen, Halsschmerzen, Schnupfen (Rhinitis), übermäßigem Kältegefühl oder Durchfall (Diarrhoe) aufgetreten oder sich in diesem Zeitraum in einem Corona-Risikogebiet aufgehalten worden sein, bleibt die betreffende Person zu Hause und verzichtet auf eine Trainingsteilnahme.
- Sollte es innerhalb einer Trainingsgruppe einen positiven Corona-Befund geben, so sind unverzüglich die vor Ort zuständigen Behörden zu informieren und die Vorgaben des zuständigen Gesundheitsamtes einzuhalten.
- Nach einem positiven Coronavirus-Test oder einer nachgewiesenen Infektion innerhalb eines Haushalts bleiben Personen dieses Haushaltes 14 Tage der Sportanlage fern.

- Eine Teilnahme am Trainingsbetrieb erfolgt in den drei zuvor genannten Fällen nur unter Vorlage eines negativen PCR-Tests oder nach Rücksprache mit einem Arzt oder dem örtlichen Gesundheitsamt.
- Vor der Sportausübung wird der Anleitungsperson ein tagesaktuelles, negatives Coronatestergebnis vorgelegt. Dies gilt nicht für genesene und geimpfte Personen. Jedoch können sich auch diese ohne Symptome regelmäßig testen lassen, um durch regelmäßiges Testen auch asymptomatische Erkrankungsverläufe aufzudecken und Ansteckungen vorzubeugen.
- Alle Anleitungspersonen, Sportler:innen und Zuschauer werden mit den Kontakt- und Hygienevorschriften vertraut gemacht.
- Die teilnehmenden Sportler:innen sind in der Lage, eigenverantwortlich Hygiene- und Abstandsregeln einzuhalten.
-

Im Allgemeinen:

- Bei der An- und Abreise zu und von einer Sportanlage werden die aktuell geltenden Kontakt-Regelungen über den Aufenthalt im öffentlichen Raum beachtet.
- Der Zutritt zur Sportstätte wird durch körperlich getrennte Ein- und Ausgänge gesteuert und erfolgt unter Vermeidung von Gruppenbildung oder Warteschlangen.
- Eltern sollten ihre Kinder nur zum Training abgeben und sich während des Trainings nicht auf oder vor dem Sportgelände aufhalten.
- Auf der Sportanlage werden, z.B. an Ein- und Ausgängen oder an Zutrittsstellen zum Spielfeld, Desinfektionsmittel bereitgestellt, von denen entsprechend bei Ankunft und Abreise Gebrauch gemacht wird.
- Auf Körperkontakt zur Begrüßung oder Verabschiedung wird verzichtet.
- Die Nutzung der Corona-Warn-App des Robert-Koch-Instituts wird empfohlen.
- Die Kontaktdaten (Namen, Vornamen, Anschrift sowie die Telefonnummer oder E-Mail-Adresse) von Anwesenden werden zur Nachverfolgung von Infektionsketten unter Berücksichtigung der Datenschutz Grundverordnung erfasst und für die Dauer von einem Monat gesichert. Hierfür bieten sich folgende drei Möglichkeiten an: die Corona-Warn-App, die Luca-App und/oder Anwesenheitslisten.
- Verhaltens- und Hygieneregeln werden gegenüber allen Mitgliedern, Trainern, Sportlern, Mitarbeitern und Eltern kommuniziert. Es wird empfohlen, diese zu verschriftlichen und durch das Anbringen von optisch wahrnehmbaren Regel- und Hinweisschildern zu visualisieren.

Ob die Beachtung dieses Verbandskonzepts ausreicht oder eigene Konzepte entwickelt werden müssen, obliegt dem jeweiligen Sportstättenbetreiber. Die Umsetzung und Einhaltung der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen zur Nutzung der Sportanlage liegt in der Verantwortung der Vereine.

Wir danken Euch für Euer verantwortungsbewusstes Handeln.

Mit sportlichen Grüßen

Gez.
(Maximilian Liebern)
Vorstand

Gez.
(Bettina Bürkle)
Geschäftsführung

Auszug aus der **Kommentierten Fassung der Verordnung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV 2 (Coronavirus-Schutzverordnung – CoSchuV)** vom 20.08.2021:

§ 20 Sportstätten

„In Sportstätten ist die Sportausübung zulässig, wenn ein sportartspezifisches Hygienekonzept vorliegt. Für Zuschauer gilt § 16 Abs. 1 entsprechend.“

Der Freizeit- und Amateursport auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen ist vollumfänglich erlaubt. Dies gilt unabhängig von der Personenzahl, § 16 Abs. 1 findet für die Sportausübung keine Anwendung. Hinsichtlich der geforderten sportartspezifischen Hygienekonzepte wird auf die DOSB-Leitplanken zur Wiederaufnahme des vereinsbasierten Sporttreibens (https://cdn.dosb.de/user_upload/www.dosb.de/Corona/20210514_Leitplanken_2021.pdf) und die Empfehlungen des Landessportbundes (<https://www.landessportbund-hessen.de/servicebereich/news/coronavirus/>) verwiesen.

Zuschauer sind beim Trainings- und Wettkampfbetrieb zulässig, wenn sichergestellt wird, dass diese den allgemeinen Vorgaben für Veranstaltungen (siehe § 16) nachkommen können.

§ 16 Veranstaltungen und Kulturbetrieb

„(1) Zusammenkünfte, Fachmessen, Veranstaltungen und Kulturangebote, wie beispielsweise Theater, Opern, Kinos und Konzerte, an denen mehr als 25 Personen teilnehmen, sind zulässig, wenn

- 1. in geschlossenen Räumen die Teilnehmerzahl 750 und im Freien 1.500 nicht übersteigt oder die zuständige Behörde ausnahmsweise eine höhere Teilnehmerzahl bei Gewährleistung der kontinuierlichen Überwachung der Einhaltung der übrigen Voraussetzungen gestattet; geimpfte oder genesene Personen im Sinne des § 2 Nr. 2 und 3 oder Nr. 4 und 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung werden bei der Teilnehmerzahl nicht eingerechnet,*
- 2. in geschlossenen Räumen bei mehr als 100 Teilnehmerinnen und Teilnehmern nur Personen mit Negativnachweis nach § 3 eingelassen werden,*
- 3. die Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach § 4 erfasst werden und*
- 4. ein Abstands- und Hygienekonzept nach § 5 vorliegt und umgesetzt wird.“*

Zusammenkünfte, Veranstaltungen und Kulturangebote an denen nicht mehr als 25 Personen im öffentlichen Raum teilnehmen, unterliegen keinen Auflagen. Bei der Berechnung der Mindestanzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden auch Geimpfte und Genesene im Sinne der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung mitgezählt.

Zusammenkünfte, Fachmessen, Veranstaltungen und Kulturangebote an denen mehr als 25 Personen teilnehmen, unterliegen grundsätzlich den in Abs. 1 genannten Auflagen.

Bei Veranstaltungen in Innenräumen mit mehr als 100 Teilnehmerinnen und Teilnehmern besteht die Pflicht, einen Negativnachweis vorzulegen. Bei der Berechnung dieses Grenzwertes werden Geimpfte und Genesene mitgezählt. Mitgezählt werden auch Kinder unter 6 Jahren, sie müssen jedoch selbst keinen Negativnachweis vorlegen. Bei der Berechnung der Regelhöchstgrenzen von 750 Teilnehmerinnen und Teilnehmern in Innenräumen sowie 1500 Teilnehmerinnen und Teilnehmern in Außenbereichen werden die Geimpften und Genesenen nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 nicht mitgezählt.

Das nach Nr. 4 erforderliche Abstands- und Hygienekonzept nach § 5 muss u.a. Maßnahmen zur Ermöglichung der Einhaltung von Mindestabständen oder andere geeignete Schutzmaßnahmen beinhalten (vgl. Erläuterungen zu § 5). Hier gelten keine starren Regeln und keine festen Mindestabstände. Entscheidend ist vielmehr, dass wirkungsvolle Maßnahmen zur Eindämmung des Infektionsrisikos getroffen sind. Auch ein sog. (doppeltes) „Schachbrettmuster“, bei dem reihenversetzt abwechselnd (zwei) Plätze besetzt werden und (zwei) Plätze freibleiben, oder die Bildung von Sitzgruppen von höchstens 25 Personen mit ausreichendem Mindestabstand zur jeweils nächsten Gruppe sind eine geeignete Schutzmaßnahme im Sinne des § 5 Nr. 2.

§ 5 Abstands- und Hygienekonzepte

„Soweit nach dieser Verordnung die Öffnung und der Betrieb von Einrichtungen und Angeboten sowie Zusammenkünfte, Veranstaltungen und ähnliches nur nach Erstellung und Umsetzung eines Abstands- und Hygienekonzepts zulässig sind, hat dieses unter Berücksichtigung der jeweiligen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts

1. Maßnahmen zur Steuerung des Zutritts und der Vermeidung von Warteschlangen,
2. Maßnahmen zur Ermöglichung der Einhaltung der Mindestabstände oder andere geeignete Schutzmaßnahmen wie beispielsweise Trennvorrichtungen, aufgelockerte Sitzmuster, Lüftungskonzepte, medizinische Masken nach § 2 auch am Sitzplatz oder Zugangsbeschränkungen auf Personen mit Negativnachweis nach § 3 und
3. Regelungen über gut sichtbare Aushänge und Hinweise über die einzuhaltenden Abstands- und Hygienemaßnahmen vorzusehen.“

Hygienekonzepte müssen die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene, Steuerung des Zutritts und der Vermeidung von Warteschlangen berücksichtigen und im Einzelfall geeignet sein, die Übertragung des SARS-CoV-2-Virus zu verhindern bzw. das Infektionsrisiko erheblich zu reduzieren. Pauschale Vorgaben für geeignete Hygienekonzepte können aufgrund der Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalls nicht gemacht werden. Mit Inkrafttreten der CoSchuV gelten keine allgemeinen Kontaktbeschränkungen und damit keine generelle Pflicht zur Einhaltung von Mindestabständen mehr. Stattdessen ist jeder zu einem pandemiegerechtem Verhalten nach § 1 aufgerufen. Zu den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zählt nach wie vor die Reduzierung der engen persönlichen Kontakte und das Einhalten von Abständen, insbesondere bei größeren Zusammentreffen außer mit geimpften, genesenen oder aktuell getesteten Personen. Aufgabe der Abstands- und Hygienekonzepte ist bei den jeweiligen Angeboten und Veranstaltungen einen Rahmen zu gewährleisten, der den einzelnen Kunden, Besuchern oder Teilnehmern ein pandemiegerechtes Verhalten und damit das Vermeiden von Infektionen ermöglicht.

Hierzu zählt u.a.:

- die Ermöglichung der Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zwischen Personen verschiedener Haushalte oder das Treffen anderer geeignete Schutzmaßnahmen; andere Schutzmaßnahmen sind beispielsweise Trennvorrichtungen, aufgelockerte Sitzmuster in Veranstaltungen ((doppeltes) „Schachbrettmuster“), Lüftungskonzepte, Zugangsbeschränkungen auf Personen mit Negativnachweis oder Maskentragen,
- Hygieneartikel, insbesondere Desinfektionsmittel, werden zur Verfügung gestellt,
- regelmäßige Desinfektion von Händekontaktflächen (zum Beispiel Türklinken),
- regelmäßiges intensives Lüften von Räumen; Bevorzugung von Kontakten im Freien.

Die möglichen Maßnahmen nach § 5 Nr. 2 sind optional und alternativ, sie müssen nicht kumulativ angewendet werden.

Die Maskenpflicht als geeignete Maßnahme i.S.d. § 5 Nr. 2 ist im Innenbereich als geeignet anzusehen und nur in Ausnahmefällen im Außenbereich. Gleiches gilt für Lüftungsanlagen oder Trennvorrichtungen.

Auch ein sog. (doppeltes) „Schachbrettmuster“, bei dem reihenversetzt abwechselnd (zwei) Plätze besetzt werden und (zwei) Plätze freibleiben oder die Bildung von Sitzgruppen von höchstens 25 Personen mit ausreichendem Mindestabstand zur jeweils nächsten Gruppe, sind eine geeignete Schutzmaßnahme im Sinne des § 5 Nr. 2.

Stehplätze sind grundsätzlich erlaubt, dann ist aber ein geringeres Fassungsvermögen vorzusehen oder es sind für Stehplätze nur Geimpfte und Genese zuzulassen.

Es sind Teilbereiche von Veranstaltungsstätten (insbesondere Blöcke mit eigener Zuwegung) zulässig, in denen sich ausschließlich Geimpfte / Genesene auch ohne Abstand aufhalten.

Veranstaltungen oberhalb einer Grenze von 750 bzw. 1.500 Personen bedürfen einer individuellen Genehmigung. Oberhalb einer absoluten Zahl von 5.000 Zuschauerinnen und Zuschauern liegt die genehmigungsfähige Auslastung bei maximal 50 Prozent der jeweiligen Höchstkapazität, jedoch nicht mehr als insgesamt 25.000 Personen.

Entscheidend ist, dass wirkungsvolle Maßnahmen zur Eindämmung des Infektionsrisikos getroffen werden.

Auszug aus dem **Präventions- und Eskalationskonzept zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 in Hessen** (Präventions- und Eskalationskonzept SARS-CoV-2) – Kabinettsbeschluss vom 17.08.2021:

Zuständige Behörden für die Durchführung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), insbesondere für die Anordnung von Schutzmaßnahmen nach §§ 28, 28a IfSG und Quarantänen nach § 30 IfSG sowie den Vollzug des § 28b IfSG, sind nach § 5 Abs. 1 HGöGD die Gesundheitsämter.

Ab kumulativ 35 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern innerhalb der letzten 7 Tage in einem Landkreis, einer kreisfreien Stadt, einer Stadt oder einem Ort mit zentralörtlicher Funktion:

- Einlass in geschlossene Räume bei Zusammenkünften, Fachmessen, Veranstaltungen und Kulturangeboten nach § 16 Abs. 1 CoSchuV nur mit Negativnachweis nach § 3 CoSchuV unabhängig von der Teilnehmerzahl (d.h. auch bei mehr als 25 bis einschließlich 100 Personen). Dies gilt auch für private Feierlichkeiten in öffentlichen oder eigens angemieteten Räumen.
- Einlass in die Innenräume von Kultur- und Freizeiteinrichtungen sowie in die Innenräume von Sportstätten (Fitnessstudios, Hallenbäder oder Sporthallen) nur mit Negativnachweis nach § 3 CoSchuV (gilt nicht für den Spitzen- und Profisport).

Ab kumulativ 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern innerhalb der letzten 7 Tage in einem Landkreis, einer kreisfreien Stadt, einer Stadt oder einem Ort mit zentralörtlicher Funktion:

- Teilnehmerbegrenzung für Veranstaltungen, Kulturangebote und größere Zusammenkünfte auf 500 Personen im Freien und 250 Personen in Innenräumen (zuzüglich Geimpfte/Genesene); die zuständige Behörde kann ausnahmsweise eine höhere Teilnehmerzahl bei Gewährleistung der kontinuierlichen Überwachung der Einhaltung der übrigen Voraussetzungen gestatten. Dies gilt auch für private Feierlichkeiten in öffentlichen oder eigens angemieteten Räumen.

Ab kumulativ 100 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern innerhalb der letzten 7 Tage in einem Landkreis, einer kreisfreien Stadt, einer Stadt oder einem Ort mit zentralörtlicher Funktion:

- Allgemeine Kontaktregel für den öffentlichen Raum: maximal 10 Personen aus verschiedenen Hausständen oder zwei Hausstände, Kinder bis einschließlich 14 Jahre sowie Genesene und vollständig Geimpfte zählen nicht mit (entsprechende Empfehlung für private Wohnungen).
- Einlass zu Zusammenkünften, Fachmessen, Veranstaltungen und Kulturangeboten nach § 16 Abs. 1 CoSchuV (auch im Freien) nur mit Negativnachweis nach § 3 CoSchuV.
- Teilnehmerbegrenzung für Veranstaltungen, Kulturangebote und größere Zusammenkünfte auf 200 Personen im Freien und 100 Personen in Innenräumen (zuzüglich Geimpfte/Genesene); die zuständige Behörde kann ausnahmsweise eine höhere Teilnehmerzahl bei Gewährleistung der kontinuierlichen Überwachung der Einhaltung der übrigen Voraussetzungen gestatten.
- Einlass auf die Außenflächen von Kultur- und Freizeiteinrichtungen sowie von Sportstätten (Fitnessstudios, Hallenbäder oder Sporthallen) nur mit Negativnachweis nach § 3 CoSchuV (gilt nicht für den Spitzen- und Profisport).